

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



Organisationsreglement (OgR)

Gemischte Gemeinde Oberried

Teilrevision vom 07.12.2023
Inkraftsetzung per 01.01.2024
Totalrevision vom 08.12.2022
Inkraftsetzung per 01.01.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Burgerversammlung	5
1.4	Gemeinderat	5
1.5	Rechnungsprüfungsorgan	8
1.6	Kommissionen	8
1.7	Personal	9
1.8	Sekretariat	9
2.	Politische Rechte	10
2.1	Stimmrecht.....	10
2.2	Initiative	10
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	11
2.4	Petition.....	11
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Abstimmungen	14
3.3	Wahlen	15
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	18
4.1	Öffentlichkeit	18
4.2	Information.....	18
4.3	Protokolle.....	19
5.	Aufgaben	20
5.1	Aufgabenwahrnehmung.....	20
5.2	Aufgabenerfüllung	20
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	21
6.1	Verantwortlichkeit.....	21
6.2	Rechtspflege	22
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
	Auflagezeugnis	24
	Die Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 nahm die Änderung von Art. 86 und die Erweiterung des Anhangs I mit der Stimm- und Wahlausschusskommission an.	24
	Auflagezeugnis	24
	Anhang I: Kommissionen	25
	Kommission für ausserordentliche Lagen (KALO)	25
	Bürgerkommission	26
	Anhang II: Verwandtenausschluss	28



1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stimmberechtigten,die Burgerversammlung,der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,das Rechnungsprüfungsorgan,das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Es handelt als Gemeindeversammlung.</p>
-----------	---

Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die Versammlung wählt:</p>
a) Wahlen	<ol style="list-style-type: none">die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementendas Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuerndie Jahresrechnungsoweit CHF. 60'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben,– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
------------------	---



- Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20% Prozent des ursprünglichen Kredits, jedoch maximal CHF 200'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.



1.3 Burgerversammlung

- Wahlen **Art. 9** Die Burgerversammlung wählt:
- den Präsidenten oder die Präsidentin der Burgerversammlung und der Burgerkommission in einer Person.
 - ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten
 - die Mitglieder der Burgerkommission, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- Sachgeschäfte **Art. 10** Die Burgerversammlung beschliesst:
- die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen
 - Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen
 - Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten
- Verfahren **Art. 11** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.
- ³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 10 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.
- Unterschrift **Art. 12** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerversammlung und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit der Präsidentin oder dem Präsident oder mit dem Gemeindeschreiber oder mit der Gemeindeschreiberin.

1.4 Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 13** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.



Mitgliederzahl
und Beschlussfähig-
keit

Art. 14 ¹Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben von CHF 60'000.00 übersteigt.

⁴ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

⁵ Wären ohne den Abzug nach Abs. 4 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben abschliessend:

- a) Unterhalt und Ersatz des Kanalisationsnetzes,
- b) Unterhalt und Ersatz des Strassennetzes,
- c) Unterhalt und Ersatz der Wasserversorgungsleitung

⁷ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal CHF 10'000.00 im Jahr, der Gemeindepräsident über einen solchen von maximal CHF 2'000.00 im Jahr.

⁸ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- a. Benützungsverordnung Gmeindshuus
- b. Benützungsverordnung Schulhaus
- c. Personalverordnung
- d. Verordnung über die Ausrüstung privater Schutzräume
- e. Verordnung über außerordentliche Lage
- f. Kurtaxenverordnung
- g. Bootsplatzverordnung
- h. Gebührenverordnung zum Abfallreglement
- i. Gebührenverordnung zum Abwasserreglement
- j. Gebührenverordnung zum Wasserreglement
- k. Parkplatzverordnung
- l. Gebührenverordnung
- m. Organisationsverordnung



⁹ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnis

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen. Er kann dabei bestimmen wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt und für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

³ Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse erfolgt mittels interner Weisung, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen ist, oder durch einfachen Beschluss des Gemeinderats.

Unterschriftsberechtigung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

⁵ Die Entscheidungsbefugnis nach Art. 16 an einzelne Mitglieder des Gemeinderats, an einen Gemeinderatsausschuss oder an das Gemeindepersonal zieht die in diesem Bereich die notwendige Zeichnungsberechtigung nach sich.



1.5 Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 18** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
- ⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt im Auftrag und mit Bewilligung des Gemeinderates Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.
- ⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. Sie werden nur zu gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt.
- ⁶ Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die möglichen Listenauskünfte, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.
- ⁷ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.
- ⁸ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

1.6 Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 19** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Organisationsverordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.



³ Für die ständigen Kommissionen gilt das Prinzip der Selbstkonstitution, mit Ausnahme der Wahl des Bürgerkommissionspräsidiums, des Bürgerkommissionsvizepräsidiums durch die Burgerversammlung sowie des Präsidiums der Stimm- und Wahlausschusskommission durch den Gemeinderat.

Nichtständige Kommissionen

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Für die nichtständigen Kommissionen gilt das Prinzip der Selbstkonstitution, mit Ausnahme der Wahl des Kommissionspräsidiums durch das die Kommission einsetzende Organ.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7 Personal

Personalbestimmungen

Art. 22 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

1.8 Sekretariat

Stellung

Art. 23 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.



2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 26 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.



² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 28** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 29** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche eine Verordnung gemäss Art. 15 Abs. 8 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 30** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 31** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition **Art. 32** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.



3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 33¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 34 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 35 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 36¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident (nachfolgend Versammlungsleitung) unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 37¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>



Vorsitz	<p>Art. 38 ¹ Die Versammlungsleitung, beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung leitet die Versammlung. Die Stellvertretung der Versammlungsleitung wird von der Versammlung zur Leitung der Versammlung ermächtigt.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung entscheidet Rechtsfragen. Sie kann sie mit dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 39 Die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 40 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleitung erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.



3.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 43** Die Versammlungsleitung
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 44** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Versammlungsleitung
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 45** ¹ Die Versammlungsleitung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Versammlungsleitung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 46** Die Versammlungsleitung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 47** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 48** Die Versammlungsleitung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie zudem den Stichentscheid.



Konsultativabstimmung **Art. 49**¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 50 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 51¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 52 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 53¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmgleichheit das Los.



² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht **Art. 54** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 55** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wahlverfahren **Art. 56**

- a) Die Versammlungsleitung lädt die Stimmberechtigten an der Versammlung ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Versammlungsleitung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) An der Gemeindeversammlung findet in jedem Fall eine direkte Wahl statt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Gehen mehr Wahlvorschläge ein, als zu besetzende Sitze, so sind diejenigen Personen gewählt, welche das absolute Mehr erreicht haben (zweiter Wahlgang vgl. Art. 63).
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 57** Die Versammlungsleitung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 58** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.



² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 63 Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmgleichheit das Los.



4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversamm-
lung

Art. 64¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber be-
richten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen
entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder
Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kom-
missionen

Art. 65¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind
nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich,
soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenste-
hen.

4.2 Information

Information der Bevöl-
kerung

Art. 66¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem In-
teresse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ent-
gegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 67¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche
Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entge-
genstehen.

Informations- und Da-
tenschutzgesetzge-
bung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und
den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Ge-
meinde

Art. 68 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung
der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.



4.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 69** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 70** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls **Art. 71** ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 72** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.



5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 73 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Art. 74 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 75 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 76 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 77 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 78 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.



² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 79 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.



⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 82 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Ausscheiden

Art. 83 ¹ Wer aus dem Gemeindeamt oder aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Funktionen zurück, die in gesetzlicher oder reglementarischer Verbindung mit dem niedergelegten Amt oder der niedergelegten Anstellung stehen. Rücktrittserklärungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 84 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.



² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 85 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 86 Die Gemeindeorgane werden ab dem 01.01.2024 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 87 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2023 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 06.06.2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 08.12.2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Andreas Oberli

Pirmin Schenk



Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 07.11.2022. bis 07.12.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 03.11.2022 bekannt.

Oberried 6. November 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

Andreas Oberli

Pirmin Schenk

Die Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 nahm die Änderung von Art. 19 Abs. 3, Art. 86 und die Erweiterung des Anhangs I mit der Stimm- und Wahlausschusskommission an.

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement inkl. Anhänge I und II vom 06.11.2023. bis 06.12.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26.10.2023 sowie Anzeiger Nr. 44 vom 02.11.2023 bekannt.

Ort, Datum Oberried 6. November 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

Andreas Oberli

Pirmin Schenk



Anhang I: Kommissionen

Kommission für ausserordentliche Lagen (KALO)

Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemeindeschreiberin/ Gemeindeschreiber Revierförsterin/Revierförster
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss der übergeordneten, kantonalen Katastrophengesetzgebung des Kantons Bern, insbesondere dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz sowie der dazugehörigen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzverordnung.– Gemäss der Gemeindeverordnung über ausserordentliche Lagen.– Gemäss Sicherheitsdispositiv der Gemischten Gemeinde Oberried für den Einsatz der KALO.
Finanzielle Befugnisse:	Die KALO kann Aufträge und Arbeiten bis zum Betrag von CHF 50'000.00 pro Einzelfall vergeben.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident mit der Sekretärin/Sekretär
Bestimmungen zum Kommissionsbetrieb:	Die ausführenden Bestimmungen zur Sitzungseinberufung, den Traktanden und zum Protokoll werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt.



Bürgerkommission

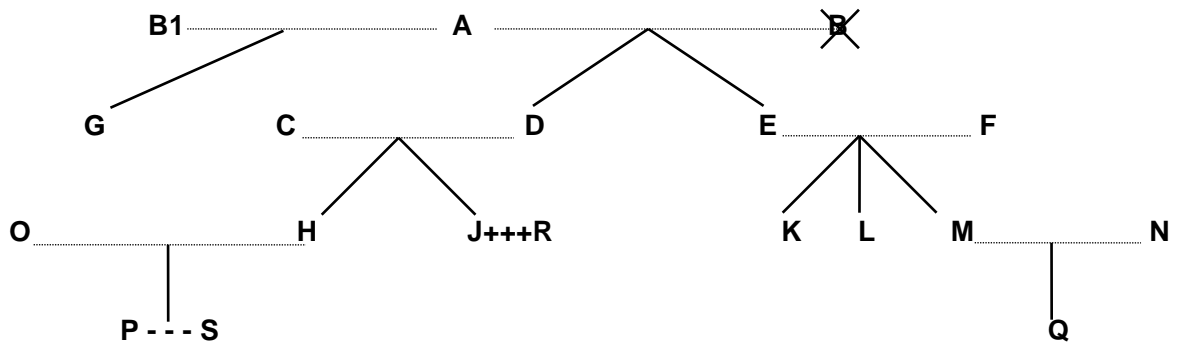
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Keine Mitglieder von Amtes wegen.
Wahlorgan:	Bürgerversammlung
Übergeordnete Stellen:	Bürgerversammlung und Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Försterin/Förster
Aufgaben:	<p>Die Bürgerkommission erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben selbständig.</p> <p>Bürgeraufgaben können auch Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Finanzielle Befugnisse:	Die Bürgerkommission kann Aufträge und Arbeiten im Umfang der bewilligten Budget- und Verpflichtungskredite vergeben.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident mit der Sekretärin oder mit dem Sekretär



**Stimm- und Wahlausschuss-
kommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
Teilnehmend mit beratender Stimme- und Antragsrecht:	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber Stv. Gemeindeschreiberin/Stv. Gemeindeschreiber Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Ergebnisse. Er nimmt die Aufgaben gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte wahr.
Finanzielle Befugnisse:	Keine.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident mit der Sekretärin/ dem Sekretär
Präsidium und Sekretariat	a) Der Gemeinderat wählt die Präsidentin/den Präsidenten b) Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber oder durch die Stv. Gemeindeschreiberin/den Stv. Gemeindeschreiber
Bestimmungen zum Kommissionsbetrieb:	Der Gemeinderat kann in der Organisationsverordnung zur Stimm- und Wahlausschusskommission ausführende Bestimmungen erlassen.
Ergänzung durch nicht ständige Mitglieder:	Zur Ergänzung der ständigen Stimm- und Wahlausschusskommission kann der Gemeinderat von Fall zu Fall weitere Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten oder des Gemeindepersonals aufbieten.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - ✕ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

